

Landschreiber je nach der größern oder geringern Bemühung 1—5 Franken.

§ 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Die Vollziehung desselben ist dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Obergerichte übertragen.

Zürich, den 3. April 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. C. Sulzberger.
Der dritte Sekretär,
Fr. Schweizer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowol in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 8. April 1865.

Der erste Präsident:
Ed. Ziegler.
Der zweite Staatschreiber:
Boshardt.

Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung des Tit. V. (Art. 80 bis 92)
der Verfassung, enthaltend die Bestimmungen
über Gemeindebehörden.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Der Tit. V. der Verfassung (Art. 80—92) erhält folgende Fassung:

Art 80. Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche aus den nach Art. 22 und 24 der Verfassung stimmberechtigten Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen besteht. Bei der Verwaltung des Armen-gutes, der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und bei Bürgerrechtsertheilungen sind nur die Gemeindebürger stimmberechtigt.

Art. 81. Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, die Angelegenheiten der Gemeinde innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze zu ordnen. Insbesondere steht ihr zu: die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Gemeinderrechnungen, die Bewilligung von Steuern, die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von ihr festzusetzenden Betrag übersteigen, sowie die Wahl ihrer Vorsteherschaft.

Art. 82. Jede politische Gemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis zwölf Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung gewählt werden und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte der Erneuerungswahl unterliegen.

Dem Gemeinderath kommt insbesondere zu:

1. Die Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
2. die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
3. die ökonomische Verwaltung der Gemeinde;
4. die Besorgung des Vormundschafswesens;
5. die Handhabung der Gemeindepolizei.

Die Gemeinden sind befugt, dem Gemeinderath einen bleibenden Ausschuss zum Zwecke der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung, der Begutachtung von Anträ-

gen an die Gemeindeversammlung, sowie zu ändern durch das Gesetz zu bezeichnenden Berrichtungen beizuordnen.

Art. 83. Jede politische Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Gemeindammann, dessen Berrichtungen das Gesetz bestimmt.

Anmerkung. Mit der Annahme dieses Verfassungsgesetzes fallen in Art. 75 die Worte: „Er (der Bezirksrath) wählt die Gemeindammänner aus den Zweiervorschlügen der Gemeinden“ weg.

Art. 84. Jede politische Gemeinde hat einen, oder wenn besondere Verhältnisse es erfordern, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Die bürgerlichen Streitigkeiten sind vor der gerichtlichen Behandlung vor den Friedensrichter zu bringen. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 85. Jede Kirchengemeinde hat eine Kirchenpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten, den übrigen im Kirchendienste der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeinderathspräsidenten, dem Gemeindammann oder den Gemeindammännern und wenigstens vier weitem Mitgliedern, welche die Kirchengemeindsversammlung auf eine Dauer von vier Jahren wählt und je nach zwei Jahren zur Hälfte einer Erneuerungswahl unterwirft.

Die Kirchenpflege besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, sie verwaltet das Kirchen- und Armengut unter Vorbehalt derjenigen abgesonderten Verwaltungen, welche in Folge besonderer Verhältnisse vom Gesetze anerkannt sind. Ihre weitem Befugnisse bestimmt das Gesetz.

Jeder Kirchengemeinde steht es frei, nach gesetzlicher

Anleitung für die Besorgung des Armenwesens eine besondere Behörde aufzustellen und dieser auch die Verwaltung des Armengutes zu übertragen.

Die Kirchgemeinden wählen die Pfarrer und Helfer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Besondere Bestimmungen über die speziellen Kollaturverhältnisse sowie über die Verhältnisse der katholischen Gemeinden sind dem Gesetze überlassen.

Art. 86. Jede Kirchgemeinde bildet, besondere Verhältnisse ausgenommen, einen Schulkreis, der eine oder mehrere Schulgenossenschaften umfaßt, und hat eine Schulpflege bestehend aus dem Pfarrer und wenigstens vier Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und je nach zwei Jahren zur Hälfte der Erneuerungswahl unterliegen. Aus sämtlichen Mitgliedern der Schulpflege wählt die Kirchgemeindeversammlung den Präsidenten der Behörde auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Jede Schulgenossenschaft hat einen Schulgutsverwalter, welcher von der Versammlung der Schulgenossen auf vier Jahre gewählt wird. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Gesetz.

Die Schulgenossenschaften wählen die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer.

Art. 87. Abweichende Bestimmungen über besondere kirchliche oder Schul-Verhältnisse einzelner Gemeinden bleiben dem Gesetze vorbehalten.

Art. 88. Ueber die Verwaltung der Gemeindegüter ist alljährlich den Gemeinden Rechnung abzulegen.

Die Gemeinderrechnungen sollen durch eine von der Gemeinde zum Voraus zu wählende Kommission, be-

ziehungsweise durch den gemäß Art. 82 gewählten bleibenden Ausschuss, geprüft und begutachtet werden.

Art. 89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter kommt den Bezirks- und Kantons-Behörden zu, welche über die Erhaltung derselben zu wachen haben.

Art. 90. Für die durch die Verfassung aufgestellten Gemeindeämter sind alle handlungsfähigen Stimmberechtigten wählbar.

Im Gemeinderath und in der Kirchenpflege sollen jedoch mindestens drei Mitglieder Bürger der Gemeinde sein.

Art. 91. In Gemeinden, in welchen ein Fünftheil oder ein größerer Bruchtheil der Stimmberechtigten aus Niedergelassenen besteht, haben dieselben Anspruch auf eine Vertretung im Gemeinderath und in der Kirchenpflege.

Bei Behandlung der bloß die Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten (Art. 80) sind nur diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes und der Kirchenpflege, welche Bürger der Gemeinde oder von Amtswegen Mitglieder der Behörde sind, stimmberechtigt.

Art. 92. Ein in der Gemeinde Stimmberechtigter kann ohne erhebliche Gründe die Stelle eines Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes einer Gemeindebehörde, eines Friedensrichters oder Gutsverwalters, nicht ablehnen, es wäre denn, daß er ein anderes Gemeindeamt bekleiden würde oder ein solches während der vorangegangenen vier Jahre bekleidet hätte.

§ 2.

Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kan-

tons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 28. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. C. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
Keller.

Verfassungsgesetz

betreffend

die Aufstellung von Handels- und Gewerbegerichten.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Art. 10 der Verfassung erhält folgenden Zusatz:

Die Aufstellung und Einrichtung von Handels- und Gewerbegerichten mit oder ohne Instanzenzug bleibt dem Gesetze überlassen. •

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. C. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
Keller.